

# ***Leitgedanken und Inhalte für Länderregelungen zur Ablösung des HeimG***

**Erster Diskussionsentwurf der Arbeitsgruppe der Sozialressorts der Länder  
Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,  
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein  
unter Mitwirkung von Berlin**

Stand: 10. Dezember 2006

Vorbemerkung:

Seit der Schaffung des HeimG im Jahr 1974 hat sich die Betreuung von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung stark gewandelt. Orientiert an dem Wunsch der Betroffenen nach möglichst eigenständigem Leben auch bei Hilfebedarf, haben sich viele Heime geöffnet für neue Versorgungskonzepte, die dem Gedanken der Selbstbestimmung und Teilhabe stärker Rechnung tragen wollen. In der Praxis erprobt werden vielfältige Angebotsformen, die auch ambulante und teilstationäre Hilfen integrieren und insbesondere den Bedürfnissen von Menschen mit Demenz entsprechen.

Mit der Einführung des SGB XI und der Reform des SGB XII wurden Instrumente der Qualitätssicherung für ambulante und stationäre Einrichtungen geschaffen, die der Gewährleistung von fachlich und wissenschaftlich definierten Versorgungsstandards dienen. Die künftigen ordnungsrechtlichen Ländergesetze zur Ablösung des HeimG haben diese Entwicklung vor allem hinsichtlich der Frage des Schutzbedarfs der Betroffenen, der Ziele des Gesetzes und der Tätigkeit von Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen.

Das vorliegende Thesenpapier konkretisiert Reformansätze, die bereits im Rahmen der ASMKen von 2005 und 2006 beschlossen wurden. Darüber hinaus skizzieren weiterführende Leitsätze das Konzept für eine zukunftsweisende Ausrichtung von Ländergesetzen, die der Sicherung von Qualität und Fachlichkeit von Einrichtungen dienen, in denen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung leben und betreut werden.

Aufgrund der noch offenen Frage der Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Heimvertragsrecht werden hierzu noch keine Vorschläge vorgelegt.

Zu den Inhalten im Einzelnen:

## **1. Der Begriff „Heim“ – ein überholtes Kriterium**

**Mit der grundsätzlichen Loslösung vom überkommenen Begriff des „Heimes“ erfolgt eine Öffnung für die Vielfalt neuer Wohn- und Betreuungsformen für Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung. Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll künftig maßgeblich von den Kriterien der freien Wählbarkeit und Entgeltlichkeit der Leistungen Wohnen, Betreuung und Verpflegung bestimmt werden. Somit richtet sich die Aufsichtspflicht und der Umfang der Aufsicht nicht danach, ob die Einrichtungen leistungsrechtlich stationär oder ambulant behandelt werden. Selbst organisierte Wohnformen sollen aufsichtsfrei bleiben.**

Es wird vorgeschlagen, auch zukünftig die ordnungsrechtlichen Regelungen auf die Situationen zu begrenzen, in denen Betroffene einen besonderen Schutzbedarf aufweisen. Daher ist eine Ausdehnung der Anwendung des Ordnungsrechts auf alle Versorgungsangebote nicht vorgesehen.

Entscheidend für die Anwendung der Gesetze ist das Vorliegen von Fremdbestimmung in Bezug auf „weitergehende Betreuung“ und Verpflegung. Maßgeblich ist demnach, dass die Bewohnerinnen und Bewohner rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, die gegenwärtigen Anbieter von „weitergehenden Betreuungsangeboten“ und Verpflegung zu wechseln. In den Fällen eines gemeinschaftlichen Betreuungs- und Pflegearrangements ist diese Wechsellmöglichkeit dann gegeben, wenn die Bewohner (bzw. für sie ihre Angehörige und Betreuer) sich zu einer Auftraggebergemeinschaft zusammenschließen und mit Mehrheit über die Beauftragung der Dienstleister entscheiden. Bis auf den Sonderfall der Minderheit in einer Auftraggebergemeinschaft ist jedoch derjenige auf einen besonderen ordnungsrechtlichen Schutz angewiesen, der Dienstleistungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nur durch Auszug aus seinem Zuhause wechseln kann.

Diskutiert wird, ob gemeinschaftliche Wohn- und Betreuungsformen, die von ambulanten Diensten oder Pflegeanbietern initiiert werden, anzeigepflichtig gemacht

werden, um sie frühzeitig ordnungsrechtlich zu bewerten und damit den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Dienstleistern Rechtssicherheit zu geben.

Die Abgrenzung zwischen dem klassischen „Betreuten Wohnen“ (§ 1 Abs. 2 HeimG a.F.) und der ordnungsrechtlich relevanten Wohnform ist im heutigen Heimrecht im Grundsatz sinnvoll gezogen und soll auch in den Ländergesetzen beibehalten werden.

Die Einbeziehung der Tages- und Nachtpflege in den Schutzbereich der Ländergesetze ist noch offen.

## **2. Starker Verbraucherschutz – ein Mehr an Qualität**

**Der Verbraucherschutz wird gestärkt. Die Aufsichtsbehörden erhalten diesbezüglich Aufgaben und Befugnisse. Ein funktionierender Verbraucherschutz kann erheblich zur Qualitätssicherung und –entwicklung beitragen und entspricht den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger.**

Um den Rechten und Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe stärker Geltung zu verschaffen, wird das Leitbild des Verbraucherschutzes in den Gesetzeszweck (§2 ) aufgenommen. Er steht damit neben den bisherigen Zielen u.a. des Schutzes der Würde, der Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung oder der Sicherung des allgemein anerkannten Stands der fachlichen Erkenntnisse zur Qualität des Wohnens und der Betreuung.

In diesem Sinne soll u.a. das Beratungsspektrum der zuständigen Behörden erweitert und auch dem öffentlichen Interesse an Informationen über die verschiedenen Wohn- und Betreuungsangeboten künftig stärker Rechnung getragen werden. Es geht darum, Bürgerinnen und Bürgern, potenziell interessierten Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung sowie deren Angehörigen möglichst aktuelle Informationen über konkrete Wohn- und Betreuungsangebote zur Verfügung zu stellen. Sie sollen über die jeweiligen Rahmenbedingungen aufgeklärt werden, damit sie sich selbst einen Überblick über verfügbare Angebote und deren Kosten verschaffen können. Die Beratung kann auch stattfinden in Zusam-

menarbeit mit anderen bestehenden Beratungsstellen (z.B. Beratungs- und Koordinierungsstellen, Lebensberatungsstellen, Verbraucherzentralen). Langfristig ist anzustreben, den Verbrauchern differenzierte Informationen über die Qualität der Angebote zur Verfügung zu stellen. Um diesem Ziel entsprechen zu können, bedarf es rechtlich einer Ermächtigung der zuständigen Behörden, die ihnen vorliegenden einrichtungsbezogenen Erkenntnisse, gegebenenfalls in anonymisierter Fassung, für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen.

### **3. Teilhabe und Lebensweltorientierung – Bausteine für mehr Selbstbestimmung**

**Die Gestaltung des Zusammenlebens in einer Einrichtung soll entsprechend der sich ändernden Erwartungen der Bewohnerinnen und Bewohner weiterentwickelt werden. Betont wird die Verpflichtung der Einrichtungen, die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gesellschaftlichen Leben und die Mitwirkung in der Einrichtung besonders zu fördern. Die Öffnung der Einrichtungen in das Quartier und das Gemeinwesen soll durch neue Formen des bürgerschaftlichen Engagements verstärkt werden. Die kulturelle, religiöse und sprachliche Herkunft sowie die sexuelle Orientierung der Bewohnerinnen und Bewohner sind bei der Ausgestaltung von Alltag und Betreuung besonders zu berücksichtigen.**

Auch mit Mitteln des Ordnungsrechts ist die Teilhabe am Leben in der häuslichen Gemeinschaft durch Formen der Mitwirkung zu unterstützen, die den spezifischen Potenzialen der Bewohnerinnen und Bewohnern entsprechen. Deshalb muss es Aufgabe aller Einrichtungen sein, dies zu ermöglichen und zu fördern. Außerdem sollen sich Einrichtungen stärker öffnen für Menschen, die mit ihrem Engagement und persönlichem Einsatz das Leben der Bewohnerinnen und Bewohner fördern und bereichern können. Hierbei ist auch anzustreben, dass bürgerschaftlichem Engagement z.B. durch entsprechende Qualifizierungsangebote die angemessene Anerkennung zukommt.

Zu den Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung gehört künftig, dass auch Menschen mit Migrationshintergrund eine ihrer Biographie und kulturellen Prägung entsprechende Betreuung sowie bedürfnisgerechte Angebote und Möglich-

keiten zur Alltagsgestaltung erhalten. Als Aspekte der Würde und Selbstbestimmung sollte auch die sexuelle Orientierung der Bewohnerinnen und Bewohner beachtet werden.

#### **4. Maßgeschneiderte Anforderungen für differenzierte Angebote**

**Das künftige Ordnungsrecht wird sich auf Einrichtungen für sehr unterschiedliche Zielgruppen und Versorgungsbedarfe wie auch unterschiedliche Größen beziehen. Diese Unterschiedlichkeit muss sich stärker als bisher bei den konkreten Anforderungen in baulicher und personeller Hinsicht und bei der Bewohnermitwirkung niederschlagen. Alle Beteiligten sollen ermutigt werden, Versorgungskonzepte weiterzuentwickeln und neue Wege zu gehen.**

Das neue Landesrecht muss stärker als bisher für die zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnen, Anforderungen an den Betrieb, sei es in personeller oder baulicher Hinsicht, zu spezifizieren. Damit kann zum einen den unterschiedlichen Zielgruppen und Versorgungskonzepten wie auch der Größe einer Einrichtung besser Rechnung getragen werden. Zum anderen werden sich auch zukünftig Wohn- und Betreuungsangebote den sich weiterhin wandelnden Vorstellungen und Bedürfnissen anpassen müssen. Die zuständigen Behörden werden ausdrücklich dazu berechtigt, hierzu in vorgegebenem Rahmen eigene Ermessensentscheidungen zu treffen.

An der Fachkraftquote ist grundsätzlich festzuhalten bis geeignete Verfahren der Personalbedarfsbemessung zur Verfügung stehen. Die zuständigen Behörden sollen Ausnahmen genehmigen, wenn eine Personalstruktur mit geringerem Fachkräfteanteil den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohnern besser entspricht (Beispiel: hauswirtschaftliche Präsenzkkräfte in der Dementenversorgung). Zu prüfen ist derzeit noch, inwieweit im Rahmen der VO-Ermächtigungen Vorgaben für eine Mindestpersonalbesetzung (z.B. nachts) ermöglicht werden sollten. Der Rahmen hierfür hat auch die landesweiten Vereinbarungen nach SGB XI und SGB XII zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Qualifikation von Führungskräften sollen die Anforderungen gesetzlich konkretisiert und mit dem SGB XI harmonisiert werden. Bei der Anerkennung als Fachkraft werden Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen stärker als bisher berücksichtigt.

Die Möglichkeit, neue Konzepte zu erproben und hierbei gesetzliche Vorgaben zu modifizieren, wird gestärkt. Der Erprobungszeitraum sollte erstmalig eine Dauer von bis zu sechs Jahren umfassen.

## **5. Zusammenarbeit gestalten – Bürokratie abbauen**

**Der Verwaltungsaufwand für Träger und öffentliche Stellen kann und soll verringert und die Abstimmung zwischen den Prüfinstitutionen weiter verbessert werden.**

Neben einer Straffung der ordnungsrechtlichen Vorschriften ist vorgesehen, konkreten Aufwand zu reduzieren, dem kein entsprechender ordnungsrechtlicher Ertrag entgegensteht. Bislang bestand die Pflicht der Heime, jede personelle Änderung bei den Betreuungskräften unverzüglich den Heimaufsichtsbehörden mitzuteilen. Diese Pflicht soll auf die Mitteilung von Änderungen bei den Führungskräften beschränkt werden.

Die zuständigen Behörden werden zur Zusammenarbeit mit anderen Ordnungsbehörden (Gesundheitsamt, Bauamt, Brandschutz etc.) verpflichtet, um ihre Prüftätigkeit und insbesondere ihre inhaltlichen Anforderungen aufeinander abzustimmen.

An der jährlichen Überprüfung soll festgehalten werden. Die zuständigen Behörden werden verpflichtet, die Zusammenarbeit mit dem MDK und den Trägern der Sozialhilfe zu präzisieren. Ziel ist, dass im Regelfall pro Jahr jeder Sachverhalt nur von einer Stelle geprüft wird und die Ergebnisse der Prüfungen ausgetauscht werden. Weitere Festlegungen sind durch Vereinbarungen auf Landesebene zu treffen.